

# Amtsblatt

Nummer 52  
72. Jahrgang  
Dienstag, 27. Dezember 2016

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 14. Dezember 2016 (Az. 01763/2016 - 01) Herrn Peter Marquardt die beantragte baurechtliche Genehmigung für das Anwesen Prinzenweg 9, 11, 11 a, Grundstück Fl. Nr. 1609 der Gemarkung Regensburg.

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung von Gewerbeflächen im Erdgeschoss der Gebäudeteile Prinzenweg 11 und 11 a in vier Wohneinheiten und in ein Büro sowie ein Ersatzbau für die bestehenden Garagen.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Ensembles „Altstadt von Regensburg mit Stadthof“ im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die notwendige denkmalpflegerische Erlaubnis wird durch diese baurechtliche Genehmigung ersetzt.

Eine Stellplatzberechnung ergab, dass durch das beantragte Bauvorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachan-

schrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.062) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4636, wird empfohlen.

Regensburg, 15. Dezember 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 15. Dezember 2016 (Az. 02836/2016 - 02) die beantragte baurechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung eines Anbaus auf dem Flurstück Nummer 11 der Gemarkung Dechbetten.

Bereits mit Bescheid vom 22. Juli 2015, Az. 01520/2015, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 3. August 2015, wurde ein zweigeschossiger Anbau im Westen an das bestehende Gebäude Schwalbenneststr. 2b genehmigt. Der Anbau wird im Erdgeschoss als Carport und im Dachgeschoss als Lagerraum genutzt. Er weist eine Grundfläche von 5,62 m x 7,64 m auf und wird mit einem sogenannten Krüppelwalmdach ausgeführt (Traufhöhe von 3,61 m, Firsthöhe von 7,27 m). Nunmehr wird noch die Errichtung einer Außentreppe aus dem 1. Obergeschoss nach Nordwesten mit einer Länge von 3,3 m und einer Breite von 1,01 m zugelassen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. Dezember 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 16. Dezember 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Umlegung „Keilberg 2“

### Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans (Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

Für die behandelten Einlagegrundstück Flst.Nr. 1760/2 und 1760/3 Gmkg. Schwabelweis ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 12. Dezember 2016 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 1, 1 Teil 5, 2 Teil 15, 116, 116/1 und 117 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen Rechtszustand ersetzt. Die im Zuteilungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnisse werden für die Grundstücke Flst.Nr. 1760/2, 1760/3 und 1760/14 bis 1760/19 Gmkg. Schwabelweis gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle- bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 3.056/III. Stock von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung-, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, den 12. Dezember 2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Verordnung der Stadt Regensburg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung - TV)

vom 07.12.2016

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

#### § 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

#### § 2 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfaßt auch das Auslegen von

Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Tauben füttert oder das Futter auslegt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Regensburg, 07. Dezember 2016  
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Widmung von Verkehrsflächen zu Ortsstraßen

In seiner Sitzung vom 14.12.2016 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle (Nr. 1-34) aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der innerstädtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Die Verkehrsflächen erfüllen die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen

zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benut-

zung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

lfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Clermont-Ferrand-Allee (Stichstraße)	Clermont-Ferrand-Allee	Flurstück mit der FINr. 4028/6, Gem. Regensburg	0,115
2	Dr.-Gessler-Straße (Stichstraße 1)	Dr.-Gessler-Straße	0,052 km südlich vom Anfangspunkt	0,052
3	Dr.-Gessler-Straße (Stichstraße 2)	Dr.-Gessler-Straße	0,058 km südlich vom Anfangspunkt	0,058
4	Lieblstraße (Verlängerung)	Lieblstraße	0,103 km nordwestlich vom Anfangspunkt	0,103
5	Naabstraße	Holzgartenstraße	Paarstraße	0,166
6	Kirchfeldallee (2.BA)	Kirchfeldallee (Ende 1.BA)	Jupiterstraße/Römerstraße (Kreuzungsbereich)	0,495
7	Minervastraße	Kirchfeldallee	Floraweg	0,310
8	Junostraße	Kirchfeldallee	Victoriaweg	0,240
9	Jupiterstraße	Kirchfeldallee	Ceresweg	0,253
10	Tellusweg	Minervastraße	Östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks, FINr.128/216, Gem. Burgweinting	0,075
11	Saturnusweg	Minervastraße	Östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks, FINr. 128/215, Gem. Burgweinting	0,093
12	Pomonaweg	Minervastraße	Östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks, FINr. 128/214, Gem. Burgweinting	0,112
13	Marsweg	Minervastraße	Östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks, FINr. 128/212, Gem. Burgweinting	0,116
14	Solweg	Junostraße	Minervastraße	0,140
15	Lunaweg	Junostraße	Minervastraße	0,158
16	Neptunweg	Junostraße	Minervastraße	0,158
17	Larenweg	Jupiterstraße	Junostraße	0,177
18	Vestaweg	Jupiterstraße	Junostraße	0,177
19	Volcanusweg	Jupiterstraße	Junostraße	0,177
20	Victoriaweg	Jupiterstraße	Minervastraße	0,328
21	Floraweg	Ceresweg	Minervastraße	0,344
22	Ceresweg	Jupiterstraße	Floraweg	0,062
23	Faunusweg	Victoriaweg	Floraweg	0,056
24	Römerstraße	Franz-Josef-Strauß-Allee	Kirchfeldallee	0,200
25	Wihmundweg	Römerstraße	Keltenring	0,477
26	Keltenring	Römerstraße	Kirchfeldallee	0,439

27	Glockenbecherweg	Wihmundweg	Keltenring	0,121
28	Theodolindeweg	Wihmundweg	Keltenring	0,121
29	Hallstattweg	Wihmundweg	Keltenring	0,121
30	Am Brennofen	Römerstraße	Wihmundweg	0,328
31	Alemannenstraße	Alemannenstraße (Ortsstraße)	Alemannenstraße bei HsNr. 35	0,065
32	St.-Koloman-Weg	Neutraublinger Straße	Flurstück mit der FINr. 7/20 und 7/15, Gem. Harting	0,175
33	Am Gutshof	Neutraublinger Straße	Flurstück mit der FINr. 7/28, Gem. Harting	0,123
34	Sazenhofener Straße	Frankenstraße	Flurstück mit der FINr. 243, Gem. Reinhausen	0,083

**Widmung von Verkehrsflächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen**

In seiner Sitzung vom 14.12.2016 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle (Nr. 1-4) aufgeführten Verkehrsflächen dienen dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr. Erlaubt ist darüber hinaus bei der lfdNr. 2 der Anliegerverkehr.

Entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, sind diese Flächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen, um dem dort stattfindenden öffentlichen Verkehr eine gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen.

Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen

ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Wege wieder aufgehoben werden.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

lfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Weg von der Franz-Josef-Strauß-Allee zur Kirchkaldallee	Franz-Josef-Strauß-Allee	Kirchkaldallee	0,241
2	Schikanederstraße	Schikanederstraße (Ortsstraße)	Flurstück mit der FINr. 3045, Gem. Regensburg	0,041
3	Alemannenstraße	Alemannenstraße (Ortsstraße)	Burgunderstraße	0,144
4	Verbindungsweg St.- Koloman-Weg zu Am Gutshof	St.-Koloman-Weg	Am Gutshof	0,077

**Widmung von Verkehrsflächen zu Eigentümerwegen**

In seiner Sitzung vom 14.12.2016 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle (Nr. 1) aufgeführte Straße bzw. Straßenteilfläche steht im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung dem öffentlichen Verkehr in vollem Umfang zur Verfügung.

Die in der nachfolgenden Tabelle (Nr. 2) aufgeführte Straße bzw. Straßenteilfläche steht im Rahmen der städtischen

Verkehrerschließung dem öffentlichen Verkehr in einem begrenztem Umfang zur Verfügung. Der öffentliche Verkehr beschränkt sich hier auf den Fußgänger-, Anlieger-, Lieferverkehr mit Kfz bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht. Ausgenommen hiervon sind Müll-Kfz.

Die Eigentümer der Straßengrundstücke haben die Widmung beantragt. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zum Eigentümerweg nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zu widmen.

Mit der Widmung zum Eigentümerweg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen tragen die Grundstückseigentümer gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

lfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Weg auf der FINr. 145/12	Neuprüll	Grundstücke mit den FINr. 145 und 145/17, Gem. Prüll	0,137
2	Weg mit der FINr. 3194/7 und 3194/3, Gem. Regensburg	Kumpfmühler Straße	0,036 km nordwestlich vom Anfangspunkt	0,036

**Umstufung von Verkehrsflächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen**

In seiner Sitzung vom 14.12.2016 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen umzustufen.

Bei den in der nachfolgenden Tabelle (Nr. 1-2) aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen hat sich die Verkehrsbedeutung geändert.

Die Teilfläche unter der lfdNr. 1 ist aktuell Bestandteil der zur Ortsstraße gewidme-

ten "Von-Seeckt-Straße". Tatsächlich dient diese Teilfläche als Erschließungsweg für die Anwesen "Von-Seeckt-Straße 2-6" und gleichzeitig in Verlängerung als Verbindungsweg zur Burgunderstraße und Alemannenstraße. Die Benutzung beschränkt sich hier auf den Fußgänger- und Radverkehr.

Die Teilfläche unter der lfdNr. 2 ist aktuell Bestandteil der zur Ortsstraße gewidmeten "Ortenburgerstraße". Im Zuge des Neubaus der Sazenhofener Straße wurde diese Teilfläche umgebaut und als Verbindungsweg zwischen der Sazen-

hofener Straße und der Ortenburgerstraße hergestellt. Die Benutzung beschränkt sich auf den Fußgänger- und Radverkehr.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind diese Teilflächen abzustufen in die Straßenklasse eines beschränkt-öffentlichen Weges und mit einer Frist von 3 Monaten vorher anzukündigen (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 4 BayStrWG).

Die Abstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg soll zum 01.04.2017 wirksam werden.

lfdNr	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Von-Seeckt-Straße	Von-Seeckt-Straße (Ortsstraße)	0,070 km nördlich vom Anfangspunkt	0,070
2	Sazenhofener Straße	Sazenhofener Straße	Ortenburgerstraße	0,018

Die Widmungsverfügungen und seine Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 311, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag  
8.30 – 11.30 Uhr  
Donnerstag  
14.30 – 17.30 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schrift-

lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG

abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.  
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, den 16.12.2016

STADT REGENSBURG  
- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Bächer  
Ltd. Baudirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag  
zu vergeben:

**Öffentliche Ausschreibung  
nach VOL/A**  
16 A 230 – Gebäudeinnen- und  
Glasreinigung – 2 Lose

Nähere Informationen zu oben  
genannten Ausschreibungen siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte  
Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.